Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: 5

Artikel: Verunglimpfung der Armenfürsorge?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Beschreibung des Case Work ist keineswegs vollständig. Im Rahmen dieses Artikels war es jedoch nicht möglich, auf Einzelheiten ausführlicher einzugehen. Wir hoffen, daß der Leser einsieht, wie auch für unsere Sozialarbeit in dieser neuen Methode viel wertvolles Material geboten wird.

Verunglimpfung der Armenfürsorge?

In seinem Artikel über „Schulden" (siehe Armenpfleger Nr. 5/1953) geißelt *R. C. Zwicky*, Winterthur, jene Kreise, die den armen Leuten vor dem „schweren Gang" zur Armenpflege das „Gruseln" beizubringen versuchen. Der Zentralsekretär der Schweizerischen Winterhilfe in Zürich, Herr *K. Treiber*, hatte die Freundlichkeit, diesen Punkt aufzugreifen und in einem persönlichen Schreiben folgende Gedanken hierüber zu äußern:

„Ich fühle mich da ein wenig am Point d'honneur gezupft, denn die private Fürsorge schreibt ja oft von der Bewahrung vor öffentlicher Hilfe. Das hat beileibe nichts mit Abschätzung oder Mißachtung zu tun; im Gegenteil, öffentliche und private Sozialarbeit müssen sich ergänzen, und ich habe immer dieser Zusammenarbeit das Wort geredet. Wenn wir aber trotzdem von der Bewahrung sprechen, so hat das seine tieferen Gründe:

Wir dürfen immer wieder mit Rührung und Stolz feststellen, wie die überwiegende Mehrheit der von der Armut bedrohten Mitbürger sich wehrt und das Letzte versucht, um die öffentlichen Instanzen nicht beanspruchen zu müssen. Dieser Wille zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist eine hohe ethische Eigenschaft; er ist dem Willen zu politischer Freiheit gleichzustellen; er hängt eng mit ihm zusammen. Es ist schon deshalb ein staatspolitisches Gebot, diesen Selbsthilfewillen zu erhalten.

Als Armenpfleger wissen Sie, daß es verhältnismäßig leichter ist, einen gefährdeten Mitbürger von der Armenpflege abzuhalten, als ihn später wieder daraus wegzuführen. Der Begriff von der „chronischen Armengenössigkeit" wäre sicher nicht so oft anzuwenden, wenn rechtzeitig im Sinne der Prophylaxe geholfen werden könnte. Diese vorbeugende Tätigkeit ist eines der Hauptziele der privaten Fürsorge. Weil wir an keine gesetzlichen Vorschriften gebunden sind, können wir unschematisch schon dort eingreifen, wo Gefahr im Anzug ist.

Die öffentliche Fürsorge rechnet in der Regel mit der Unterstützungsbedürftigkeit als einer feststehenden Tatsache. Die freiwillige Fürsorge geht im allgemeinen von anderen Ansatzstellen aus. Man könnte diese mit den medizinischen Vorgängen der Verhütung und – bei der Armenpflege – mit der Behandlung des akuten Krankheitszustandes vergleichen. Wenn ein Mitbürger armengenössig wird, so hat, um in diesem Bilde zu bleiben, bereits die Spitalbehandlung eingesetzt. Die freiwillige Fürsorge aber will im Sinne der bewahrenden Therapie helfen, d. h. alles versuchen, um den operativen Eingriff zu vermeiden."

Basel. Die am 1. Oktober 1952 eröffnete *Arbeitsstube „Erika"* beschäftigt im Durchschnitt täglich 14–16 entgleiste und verwahrloste Frauen (Dirnen, Trinkerinnen) mit Flick- und Näharbeiten. Wo der Leistungslohn infolge stark verminderter Arbeitsfähigkeit ungenügend ist, bewilligen die Armenämter Zulagen. Das Betriebsdefizit wird durch private und öffentliche Spenden gedeckt. Der weitere Einzelheiten enthaltende Jahresbericht ist erhältlich bei Frl. Elsa Bäumli, Polizei-Assistentin, Basel.

„Pro Juventute", *Schweizerische Monatsschrift für Jugendhilfe.* In der Doppelnummer Februar/März 1954 wird das Thema „Die Jugend und ihre Lektüre" umfassend und mehrsprachig dargelegt. Durch eine Flut von Schundschriften, die besonders aus Deutschland stammen, wird unsere Jugend verdorben. Es gilt die Gegenkräfte zu wecken! *Z.*